



Oensingen-Balsthal-Bahn

Netzzugang

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Eisenbahn-Infrastruktur (AGB-ISB)



Version	Allgemeine Geschäftsbedingungen	01.01.2026	1 / 4
1.0			

1 Anwendungsbereich und geltende Vorschriften

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-ISB) regeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur im nationalen und internationalen Verkehr durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und bilden integrierenden Bestandteil der Netzzugangsvereinbarung. Bei internationalen Sachverhalten sind die Bestimmungen des Anhangs E des COTIF auf die Netzzugangsvereinbarung anwendbar. Die aktuell gültigen „**European General Terms and Conditions of use of railway infrastructure (E-GTC-I)**“ bilden einen integrierenden Bestandteil dieser AGB-ISB. Die nachfolgend beschriebenen, von den E-GTC-I abweichenden Bestimmungen sind diesen überordnet.

2 Abweichungen von den E-GTC-I

2.1 Zweck und Geltungsbereich der E-GTC-I (ersetzt 1.1 Abs 4 E-GTC-I)

Bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Bestandteilen der vertraglichen Beziehungen zwischen den Partner gilt die folgende Rangordnung:

- Netzzugangsvereinbarung
- AGB-ISB
- Leistungskatalog (LK)
- Network Statement (NWST)

2.2 Von der Infrastrukturbetreiberin für das Eisenbahnverkehrsunternehmen zu erbringende Leistungen (ersetzt Punkt 1.3 Abs. 1E-GTC-I)

Anstelle der in der Richtlinie 2012/34/EU, Anhang II definierten Leistungen gelangen die Leistungen gemäss Art. 21 bis Art. 23 der NZV zur Anwendung.

2.3 Konsultation der Eisenbahnverkehrsunternehmen (betrifft Punkt 1.4 E-GTC-I)

Punkt 1.4 findet keine Anwendung.

2.4 Einhaltung der Anweisungen und der Betriebsvorschriften (ersetzt Punkt 2.1 Abs. 1E-GTC-I)

Die für die Verkehrsleistungen notwendigen Vorschriften und Empfehlungen hat das EVU bei der Infrastrukturbetreiberin (nachfolgend ISB) auf eigene Kosten zu beziehen und zu aktualisieren. Bei der Zusammenstellung berät die ISB das EVU. Änderungen von Betriebsvorschriften der ISB werden dem EVU kommuniziert und zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung für die Aktualität und die Vollständigkeit der vom EVU angewendeten Vorschriften liegt jedoch beim EVU.

Version	Allgemeine Geschäftsbedingungen	01.01.2026	2 / 4
1.0			

2.5 Abrechnungsmodalitäten (ersetzt Punkt 3.2 Abs. 4 E-GTC-I)

Das EVU leistet Zahlungen innert 30 Tage ab Rechnungsstellung. Beanstandungen der Rechnungen müssen ebenfalls spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung beim Rechnungsabsender eintreffen. Die ISB beauftragt gemäss NWS Ziffer 5.9 die Schweizerische Trassenvergabe-stelle (TVS) mit dem Inkasso der Trassenentgelte.

2.6 Zahlungsverzug (ersetzt Punkt 3.3 E-GTC-I)

Die Folgen des Zahlungsverzugs sowie der Zinssatz bestimmen sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht (vgl. Art. 102 ff. OR Schuldnerverzug).

2.7 Streitfälle (ersetzt Punkt 9.1 E-GTC-I)

Die Folgen des Zahlungsverzuges sowie der Zinssatz bestimmen sich nach dem schweizerischen Obligationenrecht (vgl. Art. 102 ff. OR-Schuldnerverzug).

3 Ergänzungen zu den E-GTC-I

3.1 Zusammenwirken von Ursachen (ergänzt Punkt 6.5 E-GTC-I)

Ergänzung gemäss Art. 10 §1 CUI:

Ist nicht feststellbar, welche Ursache oder in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, trägt jede Partei des Vertrages den Schaden, den sie erlitten hat, selbst.

3.2 Haftung für Erfüllungsgehilfen (ergänzt Punkt 6.7 E-GTC-I)

Das EVU kann sich bei Schäden, welche durch einen Mangel am Rollmaterial oder durch die beförderten Güter entstanden sind, nicht von der Haftung befreien.

3.3 Vandalismus (Ergänzung)

Die Haftung der ISB für Vandalismusschäden, die entstehen, während die Fahrzeuge des EVU verkehren oder auf Geleisen der ISB abgestellt sind, ist soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

3.4 Inanspruchnahme der ISB als Zustandsstörerin (Ergänzung)

Ist die ISB als Anlageninhaberin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet- verursacht wurden, trägt das EVU die Kosten der Leistungen der ISB sowie die ihr in Rechnung gestellten Kosten für Einsätze der Öl-, Feuer- oder Chemiewehren nach Massgabe der gültigen Vorschriften.

Version	Allgemeine Geschäftsbedingungen	01.01.2026	3 / 4
1.0			

3.5 Kontrollrechte (Ergänzung)

Die ISB kann jederzeit überprüfen, ob das EVU und sein Personal alle gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen für die Benützung der Infrastruktur erfüllen. Die Sicherheitskontrollen erfolgen in der Form von angekündigten oder unangekündigten Audits. Die durch das Audit entstehenden Kosten trägt jede Partei selber.

Das EVU ist verpflichtet, das Personal der ISB zu Kontrollzwecken und zur Überprüfung der Streckenanlagen kostenlos auf den Triebfahrzeugen mitfahren zu lassen. Die Kosten für die zur Fahrt auf dem Triebfahrzeug allenfalls notwendige Instruktion trägt die ISB.

3.6 Weisungen (Ergänzung)

Die ISB kann dem EVU zur Behebung eines rechts- oder vertragswidrigen Zustandes, eine dem konkreten Fall angemessene Frist setzen. Kommt das EVU der Weisung nicht oder nicht fristgerecht nach, so kann die ISB die angeordnete Massnahme selbst oder durch Dritte auf Kosten des EVU ausführen lassen. Das säumige EVU kontrolliert bzw. nimmt die ihm erbrachten Leistungen selbst ab.

Das EVU erklärt sich damit einverstanden, dass die ISB für die Analyse und die Störungsbehebung Fachpersonal (Visiteure) eines beliebigen von der ISB beauftragen EVU einsetzen kann.

3.7 Streckensperrungen (Ergänzung)

Die Bedingungen und Möglichkeiten zur Stornierung von Trassen in Zusammenhang mit Streckensperrungen für Instandhaltungsarbeiten oder die Erweiterung der Infrastruktur richten sich nach Art. 11b NZV und der zugehörigen BAV-Richtlinie.

4 Glossar

AGB-ISB	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Eisenbahn-Infrastruktur
BAV	Bundesamt für Verkehr
CUI	„Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr“, Anhang E zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr [COTIF; SR, 0.742.403.1]
E-GTC-I	European General Terms and Conditions of use of railway infrastructure
EVU	Eisenbahn-Verkehrsunternehmen
ISB	Infrastrukturbetreiberin
Leistungskatalog	Sammlung/Definition der angebotenen Leistungen und Preise
Network Statement (NWS)	Schweizerische Ausgabe der Schienennetz-Nutzungsbedingungen
Netzzugangsvereinbarung	Schweizerische Ausgabe des Nutzungsvertrages
NVZ	Eisenbahn Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 [SR742.122], Gesetzesgrundlage
Richtlinie 2012/34/EU	Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums – in der Schweiz nicht anwendbar, da nicht ratifiziert.